Regelungen zum Lastmanagement E-Mobilität

Mit der Veröffentlichung dieses Informationsblattes definiert die Stadtnetze Münster GmbH Anforderungen für den Betrieb von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge an kundeneigenen Trafostationen.

Grundlage dieser Anforderungen ist das in der VDE-AR-N 4110 enthaltene Unterkapitel 8.11 „Besondere Anforderungen an den Betrieb von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge“. Demnach müssen Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge nach den Vorgaben des Netzbetreibers steuerbar ausgeführt werden. Das Lastmanagement bezieht sich sowohl auf den Wirkleistungsbezug als auch auf die Blindleistungsbereitstellung.

Die Stadtnetze Münster GmbH greift bei Maßnahmen mit Wirkleistungsbegrenzung nicht in die Steuerung der Ladeeinrichtungen ein, sondern stellt lediglich die entsprechenden Signale auf der jeweils vorhandenen Schnittstelle gemäß technischer Ausführung zur Verfügung.

Wirkleistungsbegrenzung:

1) Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge mit einer Summenleistung **≤ 12 kVA (10,80 kW)** benötigen grundsätzlich keine technische Einrichtung (Fernwirktechnik) zur Wirkleistungsbegrenzung durch die Stadtnetze Münster GmbH.
2) Im Falle von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge mit einer Summenleistung **> 12 kVA (10,80 kW)** und **≤ 111,11 kVA (100,00 kW)** kann zunächst auf den Einbau der technischen Einrichtung (Fernwirktechnik) verzichtet werden. Diese kann jederzeit durch die Stadtnetze Münster GmbH nachgefordert werden und ist innerhalb einer angemessenen Umsetzungsfrist einzubauen und kommunikativ mit der Stadtnetze Münster GmbH zu verbinden. Zu diesem Zweck wird daher empfohlen eine Datenverbindung zwischen der technischen Einrichtung am zentralen Zählerplatz in der Übergabestation und der Ladeeinrichtung vorzubereiten (z.B. mittels Leerrohr).
3) Im Falle von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge mit einer Summenleistung **> 111,11 kVA (100,00 kW)** installiert der Anlagenbetreiber auf seine Kosten eine technische Einrichtung (Fernwirktechnik) über die die Stadtnetze Münster GmbH eine Begrenzung des Wirkbezugs der Ladeeinrichtungen vorgeben kann. Eine detaillierte Spezifikation der fernwirktechnischen Anbindung („Ergänzung Fernwirktechnik“) ist auf der Internetseite der Stadtnetze Münster GmbH verfügbar. Die Kosten der Datenübernahme trägt der Anlagenbetreiber.

Blindleistungsbereitstellung:

1) Es gelten lediglich die Regelungen gemäß der VDE-AR-N 4110. (Es gibt keine weiteren Anforderungen seitens der Stadtnetze Münster GmbH).

Erforderliche Unterlagen:

Vor der Errichtung der Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge müssen folgende Unterlagen bei der Stadtnetze Münster GmbH eingereicht werden:

1) Single-Line der 10 kV Kundenstation inkl. der NSHV sowie der Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge
2) B.3 Datenblatt Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge
3) Technisches Datenblatt der Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge

Ersteller: N-AA-AS
Datum: 04.03.2025